

# Beitrags- und Gebührenordnung des 1. JUDO-CLUB SAMURAI 1953 Offenbach e. V.

Gemäß §9, Ziffer 1 der Satzung tritt ab 19.06.2013 folgende Gebühren- und Beitragsordnung in Kraft:

## § 1 Beitrags- und Gebührenarten

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben und der damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen

- a) Aufnahmegebühren
- b) monatliche Beiträge
- c) einmalige jährliche Gebühr für den Landessportbund Hessen und die zwei Fachverbände
- d) Gebühren für besondere Leistungen

## § 2 Aufnahmegebühren für aktive Mitglieder

- a) für ordentliche Mitglieder der Abt. Judo und Ju-Jutsu € 15,00
- b) für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre € 12,00

## § 3 Monatsbeiträge für aktive Mitglieder

- a) für ordentliche Mitglieder der Abt. Judo und Ju-Jutsu € 15,00
- b) für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre € 12,00
- c) für Familien ab 3 Personen (davon 1 Erwachsener) s. 3a € 25,00

## § 4 Aufnahmegebühr und Beiträge für passive Mitglieder

Die passiven Mitglieder entrichten einmal jährlich € 25,00  
und als Aufnahmegebühr € 8,00

## § 5 Einmalige jährliche Gebühr

Die Höhe dieser Gebühr beträgt zurzeit für die Abt. Judo € 20,00  
Ju Jutsu € 14,00

## § 6 Gebühren für besondere Leistungen

Die Höhe dieser Gebühren (z.B. Prüfungsgebühren u.a.m.) wird von Fall zu Fall vom Vorstand festgesetzt.

## § 7 Gebührenbefreiungen

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag freigestellt. In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag andere Befreiungen erteilen.

## § 8 Zahlungsmodalitäten

1. Es ist bargeldloser Zahlungsverkehr per Einzugsermächtigung erforderlich.
2. Zahlungen sind auf das Konto bei der Städtischen Sparkasse Offenbach/Main 4106741 / DE81505500200004106741 \* BLZ 505 500 20 / HELADEF1OFF vorzunehmen.
3. Die Aufnahmegebühren sind bei Abgabe des Aufnahmeantrages fällig.
4. Die Beiträge sind für mindestens 3 Monate im voraus zu entrichten und sollten ein Quartal abschließen.

## § 9 Einziehung von Beiträgen

Beiträge sind Bringschulden. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand, so sind die fälligen Beträge einzuziehen und das säumige Mitglied mit den Beitragskosten zu belasten. Für die 1. und jede weitere Mahnung innerhalb eines Kalenderjahres wird eine Gebühr von je

€ 5,00 erhoben. Etwaige entstehende Kosten zu Lasten des Vereins ( Rückbuchungskosten, Buchungskosten, Portokosten ) werden dem Säumnisbetrag in voller Höhe aufgeschlagen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde vom Vorstand beschlossen.